Elektronisch bekanntgemacht am
21.10.2026
Bis mindestens 04.11.2026 unter
promotionsverband-bw.de

PROMOTIONSVERBAND
DER HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
BADEN-WÜRTTEMBERG

Rahmenpromotionsordnung

des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 01.12.2023 in der Fassung vom 16.10.2026

Version 2.1

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Promotionssenats vom 13.11.2023 am 24.11.2023 die nachfolgende Rahmenpromotionsordnung beschlossen.
Der Verbandsvorstand hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten seine Zustimmung am 01.12.2023 erteilt.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.10.2026 auf Vorschlag des Promotionssenats vom 17.07.2026 aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg letztmalig geändert. Der Verbandsvorstand hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung nach den Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden seine Zustimmung am 16.10.2026 erteilt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade, Verfahrensschritte
§ 3 Zweck und Formen der Promotion
§ 4 Promotionsausschuss
§ 5 Betreuende und begutachtende Personen, Prüferinnen und Prüfer
§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9 Dissertation und Begutachtung
§ 10 Prüfungskommission
§ 11 Mündliche Prüfung
§ 12 Rücktritt, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
§ 13 Gesamtprädikat der Promotion
§ 14 Publikation der Dissertation
§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
§ 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
§ 17 Entziehung des Doktorgrades
§ 18 Einsichtnahme und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
§ 19 Verfahrensmängel und Widerspruch
§ 20 Ombudsverfahren
§ 21 Zentraler Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden
§ 22 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenpromotionsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung der Promotion, die Einsetzung von Ombudspersonen und enthält weitere Vorgaben, die einheitlich für alle Promotionen im Verband gelten. Soweit diese Rahmenpromotionsordnung keine abschließenden Vorgaben macht, können die Forschungseinheiten des Promotionszentrums weitere Aspekte der Promotion, insbesondere zu fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen oder der Besetzung von Promotionsausschüssen regeln.

(2) Kooperative Promotionen gemäß § 38 Absatz 6 LHG können auch nach dieser Rahmenpromotionsordnung durchgeführt werden, wenn eine betreuende Hochschullehrerin oder ein betreuender Hochschullehrer Mitglied im Promotionszentrum ist.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade, Verfahrensschritte

(1) Die Ausübung des Promotionsrechts des Verbands liegt bei den jeweils einer Forschungseinheit zugeordneten Professorinnen und Professoren. Der Promotionsverband verleiht auf Beschluss der Forschungseinheiten die nachfolgenden Doktorgrade:

1. von der Forschungseinheit Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften (Forschungseinheit I)
    a. Doctor philosophiae – Dr. phil.
    b. Doctor oeconomiae – Dr. oec.
    c. Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.
    d. Doctor rerum socialium – Dr. rer. soc.
2. von der Forschungseinheit Lebenswissenschaften, Biotechnologie, Medizintechnik (Forschungseinheit II)
    a. Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.
    b. Doktor-Ingenieurin/ Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.
3. von der Forschungseinheit Informatik und Elektrotechnik - Ingenieurwissenschaften 2 (Forschungseinheit III)
    a. Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.
    b. Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.
4. von der Forschungseinheit Ingenieurwissenschaften (Forschungseinheit IV)
    a. Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.
    b. Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.
5. von der Forschungseinheit Rechts- und Verwaltungswissenschaften (Forschungseinheit V)
    a. Doctor iuris – Dr. iur.
    b. Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.

(2) Die Promotion im Sinne dieser Ordnung gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 7)
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8)
3. Dissertation und Begutachtung (§ 9)
4. Mündliche Prüfung (§ 11)
5. Publikation der Dissertation (§ 14)
6. Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 15)

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständig angefertigten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.

(2) Interdisziplinäre Arbeiten auf dem Gebiet mehrerer Forschungseinheiten können von den Professorinnen und Professoren dieser Forschungseinheiten gemeinsam betreut und durchgeführt werden. In diesen Fällen ist mit der Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin zugleich festzulegen, welcher Promotionsausschuss zuständig ist. Eine Promotion kann auch im Rahmen kooperativer Promotionskollegs einer oder mehrerer Forschungseinheiten mit weiteren Partner-Institutionen, die über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügen, erfolgen.

(3) Die Promotion soll eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Bei Überschreiten hat der Doktorand bzw. die Doktorandin jährlich proaktiv den Promotionsausschuss über den Fortschritt seines Promotionsprojekts zu informieren. Zeiten, in denen das Promotionsvorhaben aus von dem Doktoranden oder der Doktorandin nicht zu vertretenden wichtigen Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt fortgeführt werden kann, werden auf Antrag nicht angerechnet.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Die einer Forschungseinheit angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des jeweiligen Promotionsausschusses. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Sind einer Forschungseinheit mehr als ein Doktorgrad zugeordnet können weitere Promotionsausschüsse bestellt werden.

(2) Dem Promotionsausschuss/den Promotionsausschüssen der Forschungseinheit gehören je sechs Mitglieder an. Die Forschungseinheiten können in ihrer jeweiligen Promotionsordnung eine höhere Mitgliederzahl festlegen. Die Mitglieder und der Vorsitz werden von den Mitgliedern der Forschungseinheiten aus ihrer Mitte gewählt. Im Übrigen findet die Verfahrenssatzung Anwendung.

(3) Alle Entscheidungen nach dieser Rahmenpromotionsordnung, insbesondere die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission obliegen dem Promotionsausschuss. Gleiches gilt für alle weiteren Aufgaben, die ihm durch diese Rahmenpromotionsordnung zugewiesen sind.

Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder generell auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, für die das LHG ausdrücklich eine Entscheidung durch den Promotionsausschuss vorsieht.

(4) Der Promotionsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Promovierendenadministration in der Geschäftsstelle des Verbands unterstützt. Die Promovierendenadministration nimmt insbesondere die nach dieser Rahmenpromotionsordnung geregelten Anträge entgegen, setzt Beschlüsse des Promotionsausschusses um, bearbeitet die Entscheidungen des Promotionsausschusses und sorgt für die Bekanntgabe von Terminen.

§ 5 Betreuende und begutachtende Personen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Als Betreuerin oder Betreuer über eine Dissertation, Gutachterin oder Gutachter sowie als Prüferin oder Prüfer in der mündlichen Prüfung können Personen bestellt werden, die Mitglieder im Promotionszentrum nach § 2 Absatz 2 der Satzung des Promotionszentrums sind.

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an anderen Institutionen das Promotionsrecht ausüben, können ebenso als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer, Gutachterin oder Gutachter oder Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(2) Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 20 LVwVfG führt zum Ausschluss von der Mitwirkung bei der Begutachtung oder als Prüferin oder Prüfer.

(3) Folgende Umstände können eine Besorgnis der Befangenheit bei Begutachtenden und Prüfenden begründen und sind im Einzelfall zu prüfen:

1. derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperationen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden,
2. sonstige persönliche, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Beziehungen, die geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit zu begründen.

Die Tätigkeit als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer stellt ungeachtet der regelmäßig bestehenden wissenschaftlichen Zusammenarbeit keinen Befangenheitsgrund dar.

(4) Weiterhin muss unter der Erst- oder Zweitbetreuung für die Doktorandin oder den Doktoranden mindestens eine Person über Betreuungserfahrung

verfügen. Als Betreuungserfahrung gilt ein im Anschluss an die eigene Promotion mindestens einmal vollständig durchlaufener und mit bestandener Prüfung abgeschlossener Promotionsprozess, wobei eine vollständige Durchführung die Wahrnehmung der Rollen Betreuung, Begutachtung und Prüfung umfasst; diese können auch in verschiedenen Promotionsprozessen erfolgt sein.

(5) Die Funktion der Betreuung ist nicht zwingend mit der Bestellung als begutachtende Person oder zur Prüferin oder Prüfer verbunden.

(6) Scheidet eine Person mit Aufgaben nach Absatz 1 aus dem Promotionszentrum aus, kann sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zur Beendigung der bereits laufenden Promotionen weiter wahrnehmen. Kann eine Betreuerin oder ein Betreuer aus wichtigen Gründen ihre oder seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so muss der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere Person als Betreuerin oder Betreuer bestellen.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang in einem für die wissenschaftliche Fragestellung relevanten Fachgebiet mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) abgeschlossen hat. Darüber hinaus kann zur Promotion zugelassen werden, wer einen entsprechend einschlägigen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) abgeschlossen hat. Die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllt auch, wer eine Staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) sowie eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung der Ersten juristischen Prüfung) jeweils mindestens mit der Note vollbefriedigend abgelegt hat. Gleiches gilt für ein juristisches Staatsexamen mit mindestens der Note vollbefriedigend.

(2) Bestehen Zweifel an der fachlichen Relevanz des Studienabschlusses nach Absatz 1 für das beantragte Promotionsthema, kann der Promotionsausschuss den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, vor der Zulassung verlangen.

(3) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen von Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. mindestens die Hälfte des Studiums in einem für die wissenschaftliche Fragestellung relevanten Fachgebiet stattfand und
2. sie die vom Promotionsausschuss erteilten Auflagen erfüllen, die den Nachweis erbringen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise wie eine promotionsfähige Masterabsolventin oder ein promotionsfähiger Masterabsolvent zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind; die als Auflagen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind aus einem Masterprogramm des jeweiligen Faches oder im Promotionszentrum zu erbringen.

(4) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und Absolventinnen oder Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg, die ihre Ausbildung dort spätestens am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben, können nach einem erfolgreich bestandenen Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen von mindestens 60 ECTS aus dem Masterprogramm des Fachbereichs an einer der Mitgliedshochschulen.

(5) Besonders qualifiziert im Sinne der Absätze 3 und 4 ist, wer ausweislich einer Bestätigung der Akademie oder Hochschule zu den besten fünf Prozent des jeweiligen Abschlussjahrgangs und Fachs gehört.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist zu beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist als Doktorandin oder als Doktorand anzunehmen, wenn sie oder er die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 6 erfüllt. Soweit für das Erfüllen der Voraussetzungen noch ein Eignungsfeststellungsverfahren oder weitere Nachweise nach § 6 Absätze 2 bis 5 zu erbringen sind, kann die Annahme mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden Nachweise innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist vorgelegt werden müssen.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist weiterhin das Vorhandensein von Betreuungserfahrung nach § 5 Absatz 4 unter den Betreuenden der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der vom Verband vorgeschriebenen Form zu stellen. Der Antrag wird mit der Registrierung im Doktorandenmanagementsystem des Promotionszentrums (PROMAS BW) elektronisch abgegeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Kopie eines Identitätsausweises mit Lichtbild,
2. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste tabellarische Darstellung des Lebenslaufes,
3. die Nachweise über Studienzeiten,
4. das Zeugnis, aus dem sich die Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 ergibt, in amtlich beglaubigter Abschrift; bei Antragstellerinnen und Antragstellern mit einer Abschlussprüfung einer ausländischen Hochschule die festgestellte Gleichwertigkeit über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
5. weitere Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Absätze 2 bis 6, soweit erforderlich,
6. die Angabe der Forschungseinheit, bei der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll,
7. die Angabe des Themas oder Arbeitsgebietes der geplanten Dissertation und ein Exposé zum Thema,
8. eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (Anlage 1) zwischen der Antragstellerin oder dem Antragssteller und einer Betreuerin oder einem Betreuer gemäß Absatz 2 sowie den Mindestinhalten gemäß § 38 Absatz 5 LHG,
9. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche, noch bestehende laufende Promotionsverfahren und erfolgreich abgeschlossene Promotionen, ggf. nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema,
10. die Erklärung, etwaige anderweitige Promotionsverfahren, die nach dem Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeleitet wurden, sofort mitzuteilen.

(4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind,
2. die geplante Dissertation keine den in § 9 Absatz 1 genannten Ansprüchen gerecht werdende wissenschaftliche Abhandlung erwarten lässt,
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule als Doktorandin oder Doktorand angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist oder bereits in demselben wissenschaftlichen Fach eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann versagt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die gemäß Absatz 3 Nummer 8 und 9 erforderlichen Erklärungen unvollständig oder unrichtig abgegeben hat,
2. wenn Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Vorschriften eine Aberkennung des akademischen Grades rechtfertigten oder
3. wenn die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängenden Fachgebiete beim Verband nicht in ausreichendem Maße vertreten sind.

(6) Der zuständige Promotionsausschuss überprüft das Vorliegen der Nachweise nach Absatz 3. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel spätestens in der zweiten auf die Registrierung folgenden Sitzung. Wird der gewählte Promotionsausschuss für nicht zuständig erachtet, so leitet dieser den Antrag mit Begründung und dem Hinweis auf den für zuständig gehaltenen Promotionsausschuss des Verbands an diesen und der Promovierendenadministration zur Kenntnisnahme weiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionssenat, welcher Forschungseinheit das Gesuch zuzuweisen ist oder ob die Annahme nach §7 Absatz 5 Nummer 3 zu versagen ist.

(7) Der Promotionsausschuss erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid darüber, ob die Voraussetzungen der Annahme zur Promotion erfüllt sind und sie als Doktorandin oder er als Doktorand angenommen ist. Mit der Annahme wird die Doktorandin oder der Doktorand der Forschungseinheit zugeordnet, deren Promotionsausschuss über die Annahme entschieden hat. Soweit eine Annahme nach Absatz 1 mit Auflagen erfolgt, sind die Auflagen zu benennen.

(8) Mit der Annahme zur Promotion ist die angenommene Doktorandin oder der angenommene Doktorand berechtigt oder verpflichtet, sich nach § 38 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes an der Hochschule zu immatrikulieren, an der die Promotionsarbeit stattfinden soll. Dies gilt nicht, wenn die angenommene Doktorandin oder der angenommene Doktorand an einer der Trägerhochschulen des Verbands hauptberuflich tätig ist und schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Rektorat erklärt hat, dass sie oder er nicht immatrikuliert werden will. § 38 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 des Landeshochschulgesetzes gelten entsprechend.

(9) Abgelehnte Antragstellerinnen und Antragsteller können frühestens sechs Monate nach dem Datum der Ablehnung einen erneuten Antrag auf Annahme stellen.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand

1. die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt,
2. die gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand verbundenen Auflagen erfüllt hat,
3. eine von ihr oder ihm als dem Verfahren zu Grunde zu legende Dissertation bezeichnete Leistung vorlegt,
4. die weiteren Pflichten erfüllt hat, insbesondere über die Immatrikulation an der Mitgliedshochschule (§ 7 Absatz 8), die Teilnahme an einer Schulung zu guter wissenschaftlicher Praxis, Seminaren, Kolloquia oder Weiterbildungsveranstaltungen oder sonstige Pflichten, die sich ergeben aus
    a. dieser Rahmenpromotionsordnung,
    b. der jeweils maßgeblichen Promotionsordnung der Forschungseinheit oder
    c. der Betreuungsvereinbarung, und
5. folgende Erklärungen abgibt und Unterlagen vorlegt:
    a. den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7 Absatz 7,
    b. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung der mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand verbundenen Auflagen,
    c. eine Erklärung über den angestrebten Doktorgrad,
    d. einen aktuellen tabellarischen Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
    e. die gemäß Beschluss des Promotionsausschusses vorgesehene Anzahl von gedruckten Exemplaren der Dissertation und eine Fassung in elektronischer Form für die Begutachtung,
    f. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad,
    g. eine schriftliche eidesstattliche Versicherung über die eigenständige Erbringung der Dissertationsleistung, die Einhaltung der Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, die erstmalige Verwendung der Dissertation in Gänze oder zum Teil als Prüfungs- oder Qualifikationsleistung, sowie eine schriftliche Bestätigung der Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung; hierfür sollen die Muster der Anlage 2 verwendet werden,
    h. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Arbeiten wie beispielsweise Publikationen, Patente und wissenschaftliche Vorträge,
    i. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach Nummer 4,

j. auf Verlangen des Promotionsausschusses weitere Beweismittel zum Nachweis der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4.

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Arbeit und mündliche Prüfung) ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten zur Dissertation bei der Promovierendenadministration vorliegt oder wenn seit Bestellung der Gutachtenden mehr als vier Wochen verstrichen sind.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Eröffnung des Promotionsverfahrens einen schriftlichen Bescheid.

(4) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens werden durch den Promotionsausschuss mindestens zwei promotionsberechtigte begutachtende Personen bestimmt.

(5) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag ist zurückzuweisen, wenn einer der gesetzlichen Gründe nach § 36 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Satzung des Promotionszentrums vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte.

(6) Über die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erteilt der Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 9 Dissertation und Begutachtung

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichungen und Ausnahmen können in den Promotionsordnungen der Forschungseinheiten geregelt werden. Wird die Dissertation in einer

Fremdsprache abgefasst, ist grundsätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation kann als Monografie oder als kumulative Arbeit basierend auf mehreren Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten verfasst sein („kumulative publikationsbasierte Dissertation“). Für Monografien kann, für kumulative Dissertationen ist das Nähere in der Promotionsordnung der jeweiligen Forschungseinheit zu regeln.

(4) Die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e vorzulegende Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten. Die Promotionsordnungen der Forschungseinheiten können abweichende Anforderungen vorsehen.

(5) Die Promovierendenadministration stellt den begutachtenden Personen die Dissertation unverzüglich digital oder postalisch zur Verfügung.

(6) Jede begutachtende Person hat dem Promotionsausschuss spätestens zwei Monate nach der Bestellung zur begutachtenden Person ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen. Die Promotionsordnungen der Forschungseinheiten können abweichende Fristen vorsehen.

(7) Die begutachtenden Personen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren unabhängigen schriftlichen Gutachten und vergeben für eine anzunehmende Arbeit folgende Prädikate und Noten:

magna cum laude (sehr gut) = 1
cum laude (gut) = 2
rite (befriedigend) = 3

Die Zwischennoten „cum laude bis magna cum laude (gut bis sehr gut) = 1,5“ und „rite bis cum laude (befriedigend bis gut) = 2,5“ sind zulässig.

Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ zu beurteilen. Der Vorschlag ist zu begründen.

Eine Arbeit mit erheblichen Mängeln wird mit der Note 4,0 bewertet. Das Prädikat lautet „non sufficit (nicht ausreichend)“. Die Annahme der Arbeit wird von dieser Gutachterin oder diesem Gutachter abgelehnt.

Die Gesamtnote der Dissertation wird als ungerundetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Gutachten gebildet.

(8) Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder für deren Bewertung um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere begutachtende Person. Das weitere Gutachten ist innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung zum Gutachtenden vorzulegen.

(9) Beantragen mindestens zwei begutachtende Personen, die Arbeit abzulehnen, endet das Verfahren. Über die Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(10) Beantragt die Mehrheit der begutachtenden Personen die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Die Arbeit und die hierzu vorliegenden Gutachten werden für die Dauer von zwei Wochen in elektronischer Form von der Promovierendenadministration allen promotionsberechtigten Mitgliedern der betreffenden Forschungseinheit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt (elektronische Auslage). Diese werden über die Auslage in geeigneter Weise informiert. Sie können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich zu begründende Einwände erheben.

(11) Nach Ablauf der elektronischen Auslage teilt die Promovierendenadministration dem Promotionsausschuss deren Ergebnis mit. Dieser stellt schriftlich oder elektronisch fest, ob die Arbeit abzulehnen, unverändert oder nur mit bestimmten Änderungen anzunehmen ist. Im Falle fristgerecht begründeter Einwände entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist zu protokollieren und der Promovierendenadministration mitzuteilen, welche die Doktorandin oder den Doktoranden informiert.

(12) Der Doktorandin oder dem Doktoranden können im Hinblick auf die Veröffentlichung Auflagen zur Überarbeitung der eingereichten Dissertation gemacht werden und das Promotionsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind. Hierfür ist eine Frist von bis zu sechs Monaten festzusetzen.

(13) Lehnt der Promotionsausschuss die Annahme der Arbeit als Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(14) Im Falle einer Ablehnung kann die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss spätestens bei der Entscheidung über die Annahme des Promotionsverfahrens bestimmt wird.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei promotionsberechtigten Prüferinnen oder Prüfern, wobei auch die begutachtenden Personen als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden können. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss aus den Mitgliedern der jeweiligen Forschungseinheit festgelegt. Die Prüfungskommission muss aus den Mitgliedern unterschiedlicher Hochschulen zusammengesetzt sein, wobei es ausreichend ist, wenn diese Mitglieder von wenigstens zwei unterschiedlichen Hochschulen sind.

(3) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter aufgrund besonders herausragender Leistungen einen Vorschlag gemäß §9 Absatz 7 unterbreitet, bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich mindestens eine weitere promotionsberechtigte Prüferin oder promotionsberechtigten Prüfer.

(4) Die Promovierendenadministration informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Prüfungsbeteiligten Termin und Ort der mündlichen Prüfung und teilt dies der Promovierendenadministration schriftlich mit. Diese lädt zur mündlichen Prüfung ein. Sofern die Sitzung unter Videozuschaltung eines Teils der Mitglieder der Prüfungskommission stattfinden soll (hybride Form), ist auch dies mitzuteilen. Zwischen dem Zugang dieser Einladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen, der notwendigen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen oder anderer von dem Doktoranden oder Doktorandin nicht zu vertretender wichtiger Gründe nicht in der Lage ist, diese in der vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Verlängerung der genannten Frist.

(3) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Sie findet in der Regel an der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers statt. Findet die Sitzung in hybrider Form statt, muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission sowie die Doktorandin oder der Doktorand in Präsenz anwesend sein. Zu den Gegenständen der mündlichen Prüfung gehört die Dissertation.

(4) Die mündliche Prüfung muss insgesamt eine Dauer von mindestens 1,5 Stunden haben und soll eine Maximaldauer von 3 Stunden nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem etwa 30-minütigen hochschul- und verbandsöffentlichen Vortrag zu den Themenbereichen der Dissertation, einer etwa 10-minütigen hochschul- und verbandsöffentlichen Diskussion und einem sich anschließenden nichtöffentlichen Prüfungsgespräch von etwa 50-minütiger Dauer mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Letzteres sollte sich über Themen und Methoden im Fachgebiet des Doktoranden oder der Doktorandin erstrecken. Die Hochschulöffentlichkeit der Diskussion umfasst das Promotionszentrum BW-CAR und die Mitglieder der Hochschule der Erstbetreuung. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf form- und fristlosen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden weitere Personen zulassen. Die Einladung der Hochschul- und Verbandsöffentlichkeit erfolgt seitens des Verbands zentral auf der Homepage des Verbands.

(5) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der Sprache durchgeführt, in der die Dissertation verfasst ist. Im allseitigen Einvernehmen kann die mündliche Prüfung auch in deutscher oder einer anderen Sprache, deren die Doktorandin oder der Doktorand und sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission hinreichend mächtig sind, durchgeführt werden. Soll die mündliche Prüfung in einer anderen Sprache als derjenigen abgehalten werden, in der die Dissertation verfasst ist, soll darauf bei der Ladung hingewiesen werden.

(6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(7) Die Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abhält, entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet sie mit Noten gemäß § 9 Absatz 7. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird als ungerundetes arithmetisches Mittel der Einzelwertungen gebildet.

(8) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn deren Gesamtnote mindestens 3,0 gemäß § 9 Absatz 7 lautet. Sehen die Promotionsordnungen der Forschungseinheiten Teilprüfungen vor, muss darüber hinaus die Mehrzahl der Teilprüfungen mit mindestens 3,0 bewertet worden sein.

(9) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission im Anschluss zur mündlichen Prüfung der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung in deutscher Sprache über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel sowie die Gesamtbewertung der Promotion (gemäß §13).

(10) Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage beeinträchtigter Doktorandinnen und Doktoranden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbeeinträchtigung festsetzen, in welcher Form und in welchem Umfang eine beeinträchtigte Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt. Der Nachweis der Prüfungsbeeinträchtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

§ 12 Rücktritt, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist die Doktorandin oder der Doktorand wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag hin genehmigt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. Genehmigt

der Promotionsausschuss den Rücktritt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

(3) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des schriftlichen Bescheids über die Prüfung wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen.

(6) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheids über die Prüfung ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wurde oder diese auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Hinderungsgründe, die der Doktorand oder die Doktorandin nicht zu vertreten hat, sind angemessen zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt entsprechend. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Unmittelbar nach bestandener mündlicher Prüfung setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat der Promotion fest. Dieses lautet bei einem Durchschnitt der Gesamtnote für die Promotion
bis einschließlich 1,5 „magna cum laude“ (sehr gut),
über 1,5 bis einschließlich 2,5 „cum laude“ (gut),
über 2,5 bis einschließlich 3,5 „rite“ (befriedigend).

(2) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus der Note der Dissertation sowie der Note für die Leistung der mündlichen Prüfung zusammen. Die Note der Dissertation wird hierbei doppelt gewichtet.

(3) Bei herausragenden Leistungen kann durch einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) erteilt werden, falls die Gesamtnote gemäß Absatz 2 1,0 beträgt und alle Gutachter und Gutachterinnen einen Vorschlag gemäß §9 Absatz 7 unterbreitet haben sowie in der mündlichen Prüfung mindestens ein vom Vorsitz und Begutachtung unabhängige Prüferin oder Prüfer nach

§10 Absatz 3 anwesend ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird ein Gesamtprädikat nach Absatz 1 erteilt.

(4) Das Gesamtprädikat für die Promotion, die Note der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden dem Doktoranden oder der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 14 Publikation der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer durch die Prüfungskommission genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Werden die Vorgaben nach Satz 1 nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Begutachtung und mündliche Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann die Frist auf rechtzeitigen Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(2) Vor der Veröffentlichung hat die Doktorandin oder der Doktorand der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenüber schriftlich zu erklären, ob und ggf. inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht; bloße Aktualisierungen und Berichtigungen auf Grund der Gutachten sind keine Abweichungen in diesem Sinne. Sind im Prüfungsprotokoll Auflagen für die Veröffentlichung gemacht worden, ist nachzuweisen, dass sie erfüllt worden sind. Die Erfüllung der Auflagen ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen durch den oder die Erstbegutachtende zu genehmigen.

(3) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen als Dissertation des Promotionsverbands unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle gekennzeichnet sein; als Dissertationsort gilt der Ort der mündlichen Prüfung. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das die Dissertation ausdrücklich als von der entsprechenden Forschungseinheit des Promotionszentrums zur Erlangung der Doktorwürde genehmigte Dissertation bezeichnet, die Namen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie den Tag der mündlichen Prüfung nennt.

(4) Die Veröffentlichung kann erfolgen

1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung durch einen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form; in diesem Fall sind vier Belegexemplare an die Bibliothek der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers unentgeltlich abzuliefern oder

2. durch elektronische Open-Access-Publikation auf dem von der Bibliothek der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers betriebenen Repositorium; in diesem Fall wird der Bibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) das Recht übertragen, die Dissertation elektronisch zu veröffentlichen und zu archivieren.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat für die im Rahmen der Veröffentlichung verbundene Wahrung der eigenen Rechte (z.B. Urheberschaft, Nutzungsrechte, Zweitverwertung) selbst Sorge zu tragen.

(5) Zusätzlich zu den Ablieferungspflichten nach Absatz 4 ist eine elektronische Version der Dissertation an die Promovierendenadministration abzuliefern, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) durch diese festgelegt werden.

(6) In besonderen Fällen kann eine von Absatz 4 abweichende Form der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(7) Die Bibliothek der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers stellt der Doktorandin oder dem Doktoranden eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgreiche Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht nach Absatz 4 aus. Diese ist bei der Promovierendenadministration einzureichen.

(8) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin in begründeten Einzelfällen eine zeitlich befristete Publikationssperre für die Dissertation akzeptieren und die Pflichten nach Absatz 4 mit Vorlage eines abgeschlossenen Veröffentlichungsvertrags zur späteren Veröffentlichung nach Absatz 4 Ziffer 2 als erfüllt ansehen. Voraussetzung hierfür sind ein patentrechtliches Anmeldeverfahren oder die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Datenschutzgründe, die es erfordern, die Dissertation zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aus der Publikationssperre muss hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt die Veröffentlichung spätestens erfolgt; die Bibliothek muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden oder der Doktorandin die Veröffentlichung vornehmen können. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bescheinigt schriftlich dem Doktoranden oder der Doktorandin die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen. Die Dauer der Publikationssperre ist maximal zwei Jahre. Sie kann zweimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden bis zu einer Maximaldauer von vier Jahren. Der Antrag auf Verlängerung der Publikationssperre ist spätestens vier Wochen vor deren Ablauf beim Promotionsausschuss zu stellen. Die Bibliothek der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 7 die Dauer und das Bestehen der Publikationssperre.

(9) Für die Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation wird auf die erneute Veröffentlichung der dieser Dissertation zugrunde liegenden Arbeiten verzichtet, wenn nachgewiesen wird, dass kein Zweitveröffentlichungsrecht besteht.

§15 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird gemäß § 9 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung ausgestellt. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und den Titel der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

(2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 14 erfolgt ist und die Belegexemplare der Dissertation abgeliefert wurden.

§16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes, auch in Verbindung mit §2 Absatz 3 der Satzung des Promotionszentrums eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklären; in schwereren Fällen kann die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens widerrufen werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§17 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 LHG und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Zuständig für die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ist die Sprecherin oder der Sprecher der für das Promotionsverfahren zuständigen Forschungseinheit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen. Die Entziehung des Doktorgrades kann mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

§18 Einsichtnahme und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres die Prüfungsunterlagen einzusehen.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens und im Fall der Ablehnung der Dissertation werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Promovierendenadministration genommen.

§19 Verfahrensmängel und Widerspruch

(1) Mängel in der Durchführung der Promotion (im Sinne des § 2 Absatz 2) müssen durch die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.

(2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Rahmenpromotionsordnung ergehen, kann die betroffene Person schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der

Promotionsausschuss.

(3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§20 Ombudsverfahren

Zuständig für Streitfälle im Rahmen der Promotion (im Sinne des § 2 Abs. 2) ist der Zusammenschluss der Ombudspersonen nach § 7 der Satzung des Promotionszentrums. Die Ombudspersonen berichten formlos und in anonymisierter Form in regelmäßigen Abständen oder jederzeit auf Aufforderung dem Promotionssenat über ihre Arbeit. Der Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten und die Durchführung von Ombudsverfahren wird in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt.

§21 Zentraler Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden

Der zentrale Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden kann über die Promotion (im Sinne des § 2 Abs.2) betreffende Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe des Verbands aussprechen. Er wird vom Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 5 der Satzung des Promotionszentrums geleitet.

§22 Gemeinsame Promotionen mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionen mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen promotionsberechtigten Hochschulen erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. In der Vereinbarung muss geregelt werden:
   1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
   2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
   3. die gegenseitige Anerkennung von Qualifizierungsleistungen,
   4. der verliehene Doktorgrad,
   5. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
   6. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde einschließlich der Benennung der gradverleihenden Hochschule oder Hochschulen,
   7. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
   8. die Übernahme von Reisekosten.

Ein Anspruch auf die Durchführung einer gemeinsamen Promotion besteht nicht.

(2) Auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation sind die beteiligten Forschungseinheiten, Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

(3) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der die Promotion durchgeführt wird, oder die Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung und der Promotionsordnung der beteiligten Forschungseinheit, sofern vorhanden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird die Promotion nicht am Promotionszentrum durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Forschungseinheit an der Promotion der anderen Hochschule beteiligt ist.

2. Wird die Promotion am Promotionszentrum durchgeführt, wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Hochschule beziehungsweise einer der anderen Hochschulen als Prüferin oder Prüfer bestellt.

(4) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt.

(5) Vereinbarungen, die der Verband mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionen trifft, können von den Bestimmungen in dieser Rahmenpromotionsordnung abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

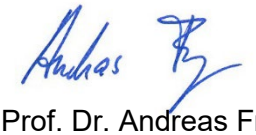
§23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenpromotionsordnung vom 01. Dezember 2023 in der Fassung vom 22.12.2025 außer Kraft, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wurde vor Inkrafttreten dieser Rahmenpromotionsordnung ein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8 gestellt, bleiben auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden für das Promotionsverfahren die bis zum Inkrafttreten dieser Rahmenpromotionsordnung geltenden Vorschriften anwendbar.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenpromotionsordnung bereits nach § 7 angenommene Doktorandinnen und Doktoranden ist innerhalb eines Jahres das Vorhandensein von Betreuungserfahrung nach § 5 Abs. 2 bei mindestens einer betreuenden Person nachzuweisen, es sei denn, der Nachweis liegt bereits vor. Der zuständige Promotionsausschuss überprüft das Vorliegen der Nachweise bei Eröffnung des Promotionsverfahrens. In Fällen, in denen die geforderte Betreuungserfahrung nicht nachgewiesen werden kann, soll nach Möglichkeit eine Person als Prüferin oder Prüfer bestellt werden, der oder die die entsprechende Erfahrung besitzt.

Stuttgart, den 16.10.2026



Prof. Dr. Andreas Frey
Vorsitzender



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Stellv. Vorsitzender